

# Sonderreglement Essen und Trinken



**Allgemeine Bedingungen für Aussteller, die an einer Messe oder Veranstaltung der MCH Messe Schweiz (Basel) AG (nachfolgend «MCH Messe Basel» genannt) in Basel Lebens- und Nahrungsmittel sowie Getränke und Genussmittel zum Konsum an Ort und Stelle abgeben.**

## 1

### Gesetzliche Grundlagen

Wer an einer Messe oder Veranstaltung der MCH Messe Basel in Basel Lebens- und Nahrungsmittel sowie Getränke und Genussmittel zum Konsum an Ort und Stelle anbietet, hat die eidgenössischen und kantonalen feuer-, gesundheits-, wirtschafts- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften zu beachten.

## 2

### Bewilligung und Gebühren

Wer an einer Messe oder Veranstaltung entgeltlich Speisen und Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abgibt, bedarf einer Bewilligung des Bau- und Verkehrsdepartementes des Kantons Basel Stadt (gemäss §§ 2 lit. b + 4 Abs. 1 des kantonalen Gastgewerbegesetzes) Die Messeleitung lässt dem Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt jeweils eine Liste mit den Adressen der betreffenden Aussteller zukommen. Das Bau- und Verkehrsdepartement erteilt den Ausstellern die formelle Bewilligung und erhebt von diesen gemäss § 5 der Gebührenverordnung zum Gastgewerbegesetz eine Gebühr von CHF 150.– pro Anlass.

## 3

### Betriebliche und persönliche Voraussetzungen

Die Standeinrichtungen müssen gemäss § 15 des Gastgewerbegesetzes hygienisch einwandfrei, betriebssicher und leicht kontrollierbar sein. Sie haben in Bezug auf Art und Zweck ihrer Bestimmung den bau- und umweltschutzrechtlichen sowie den feuer-, gesundheits-, wirtschafts- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften zu genügen. Der Aussteller muss für eine einwandfreie Führung seines Standes Gewähr bieten. Bei Ständen, an denen Alkohol abgegeben wird, behält sich die MCH Messe Basel vor, vom verantwortlichen Geschäftsführer bzw. Geranten die Vorlage eines Leumundszeugnisses neueren Datums zu verlangen und dieses an das Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt weiterzuleiten. Weinhändler unterstehen der einschlägigen schweizerischen Gesetzgebung und müssen im Besitz einer Weinhandelsbewilligung der zuständigen Behörde sein.

## 4

### Verkaufsverhalten

Werbung und Akquisition sind nur innerhalb der eigenen Standgrenze gestattet. Aufdringliches oder aggressives Verkaufsverhalten ist untersagt. Insbesondere ist untersagt:

- Nachrufen und Ansprechen von Besuchern in den Gängen sowie Hineinziehen von Besuchern in den Stand
- Aufdrängen von Getränken und Lebensmitteln zur Verkostung in den Gängen
- Platzierung von Standmaterial (Tische, Stühle, Theken, Barhocker, etc.) ausserhalb der eigenen Standgrenzen
- Ausübung von Druck auf Besucher zwecks Kaufabschluss

Die MCH Messe Basel führt Kontrollen durch neutrale, von der MCH Messe Basel autorisierte Personen, durch. Bei Zuwiderhandlung kann die MCH Messe Basel von einem bereits schriftlich verwarnten Aussteller eine Konventionalstrafe von CHF 5'000.– verlangen.

## 5

### Preis- und Angebotsbekanntgabe

Die zur Degustation angebotenen Waren sind zu Detailverkaufspreisen in Schweizer Franken mit der entsprechenden Verkaufseinheit anzugeben. Ein vollständiges Verzeichnis der Preise muss im Stand an einer für den Messebesucher gut sichtbaren Stelle angeschlagen werden. Massgebend ist die Verordnung des Bundesrates über die Bekanntgabe von Preisen vom 11. Dezember 1978. Bei Barverkäufen muss dem Käufer zwingend eine Quittung ausgestellt werden. Davon ausgenommen sind Verkäufe von Lebensmitteln und Getränken zum direkten Verzehr.

## 6

### Alkoholausschank

Gemäss § 30 Absatz 3 des Gastgewerbegesetzes ist die Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Betrunkene verboten. An Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keine alkoholischen Getränke abgegeben werden, und an Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keine gebrannten alkoholischen Getränke abgegeben werden. Von 24:00 bis 07:00 Uhr dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren keine alkoholhaltigen Getränke abgegeben werden (§31 Abs. 1, 2 und 3 Gastgewerbegesetz). Es muss ein Hinweisschild mit den Angaben bezüglich Jugendschutz angebracht werden. Die Alkohol führenden Betriebe sind verpflichtet, mindestens drei verschiedenartige, gängige, alkoholfreie Kaltgetränke, darunter mindestens ein ungesüßtes Mineralwasser, preisgünstiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge (§33 Gastgewerbegesetz).

## 7

### Standbetrieb

Gänge und Notausgänge müssen frei gehalten werden. Die Aussteller haben zu vermeiden, dass der Gang um ihren Stand durch stehen bleibende Besucher blockiert wird. Entstehen in einem Stand Lärm oder Streitigkeiten, so ist der Standinhaber verpflichtet, sofort die Ruhe wieder herzustellen. Wenn ihm dies nicht gelingt, so hat er die Messeleitung herbeizurufen und diese bei der Ausführung ihrer Anordnungen zu unterstützen. Die Messeleitung ist befugt, die Polizei um Unterstützung zu ersuchen. Das Abspielen von Musik ist nur in Absprache mit der Messeleitung gestattet.

# 8

## Hygiene und Installationen

An Koch-, Grill- oder Frittierständen und an Ständen, an denen Getränke jeglicher Art offen zum Ausschank gelangen, müssen mindestens eine Handwascheinrichtung mit kalt und warm Wasser, sowie Flüssigseife und Papierhandtücher vorhanden sein. Empfohlen werden eine Doppelplonge oder ein Waschbecken plus Geschirrwaschmaschine. Aussteller im Weinsektor sind verpflichtet, an ihrem Stand einen Spucknapf bereit zu stellen. An Ständen, an denen gekocht, grilliert oder frittiert wird, sind Geruchsabzugshauben zu installieren. Die Geruchsabzugshauben müssen bei der MCH Messe Basel bestellt werden. Es dürfen keine eigenen Abzugshauben verwendet werden. Die Montage darf nur durch die offiziellen Installateure der MCH Messe Basel vorgenommen werden. Es werden Kontrollgänge ohne Voranmeldung durch Fachleute des Lebensmittelinspektorats durchgeführt. Beanstandungen sind kostenpflichtig. Bei groben Verstössen gegen das Lebensmittelgesetz ist das Lebensmittelinspektorat berechtigt, einen Stand zu schliessen. Um den Anforderungen zu genügen, ist der Aussteller zur Selbstkontrolle verpflichtet.

# 9

## Standbau

Der Standbau muss einem Minimalstandard entsprechen. Die Aussteller sind angehalten, sich mit ordentlichen Standkonzepten zu präsentieren. Dazu gehören neben Bodenbelägen, angemessene Beleuchtung und Standaufbauten, die als solche zu erkennen sind (z.B. Syma-Systemstand). Sonnenschirme, Paravane, Tücher etc., die als Abgrenzungselemente gegenüber anderen Ständen eingesetzt werden, entsprechen diesen Anforderungen nicht. Zudem sind die Stände mit dem Ausstellernamen zu beschriften. Zu beachten sind auch die Standbau- und Gestaltungsrichtlinien der MCH Messe Basel.

# 10

## Gas und Feuerstellen

Die Verwendung von offenem Feuer und Licht, brennbaren Flüssigkeiten, Gas- und Sauerstoffflaschen muss den Ausstellern bewilligt werden, sofern es für die Demonstration der Ausstellungsgegenstände benötigt wird und keine feuerpolizeilichen Bedenken bestehen. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht zu Dekorationszwecken ist nicht zulässig. Die Benutzung von Propan- und Butangas sowie das Kochen mit Flüssiggas sind nicht gestattet. Gemäss offiziellen Weisungen der Feuerpolizei Basel-Stadt sind Aussteller mit Kochaktivitäten verpflichtet, Feuerlöscher an ihrem Stand bereitzuhalten. Die Feuerlöschgeräte können im Exposhop der MCH Messe Basel bezogen werden (Mietgebühr CHF 50.–/Depot CHF 200.–).

# 11

## Abfallentsorgung

Abfälle müssen getrennt in den von der MCH Messe Basel zur Verfügung gestellten Behältern entsorgt werden (Glas, PET, Speiseöl, Küchenabfall). Für die Beseitigung der anfallenden Abfälle während der Messe sind ausschliesslich die weissen Kehrichtsäcke der MCH Messe Basel zu benutzen. Diese sind beim Hallenchef gegen Barzahlung zu beziehen. Andere Abfallsäcke können nicht entsorgt werden. Für die Beseitigung von grösseren und sperrigen Abfällen vom Auf- und Abbau stehen Container und Spezialbehälter zur Verfügung. Diese werden gegen Rechnungsstellung entsorgt. Die Aussteller sollten bereits beim Einkauf des angebote-

nen Sortiments darauf achten, dass sie grössere Mengen an Abfall vermeiden bzw. vermindern (z. B. Leergutrücknahme durch die Lieferanten, Verzicht auf Einweggeschirr und -besteck etc.).

# 12

## Kühl- und Lagerräume

In den Kellerräumlichkeiten der MCH Messe Basel können eine begrenzte Zahl abschliessbarer Lager und Kühlräume gegen Entgelt gemietet werden. Ausserhalb der gemieteten Räume dürfen keine Waren oder Transportbehälter abgestellt werden. Leere Verpackungen sind sofort abzuführen. Die Gänge und Plätze vor den Aufzügen sind immer freizuhalten. Feuergefährliche oder explosive Stoffe dürfen nicht gelagert werden. Ebenso ist es untersagt, geruchsintensives Lagergut in den Kellerräumlichkeiten zu deponieren. Das Benützungsrecht der gemieteten Räume erlischt drei Tage nach Messeschluss. Die MCH Messe Basel übernimmt keine Obhutspflicht für vorübergehend aufbewahrte Lagergüter und schliesst unter Vorbehalt von Artikel 100 Absatz 1 des Schweizerischen Obligationenrechts jede Haftung für Beschädigung und Abhandenkommen aus.

# 13

## Zu- und Wegtransport

Der Zubringerdienst für die Degustationsstände hat über die von der Messeleitung bezeichneten Zufahrten in die Messehallen zu erfolgen.

# 14

## Massnahmen und Strafen

Bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Sonderreglementes für Aussteller im Bereich Essen und Trinken ist die MCH Messe Basel berechtigt, den betreffenden Stand sofort zu schliessen und den Aussteller von der Messe auszuschliessen. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetze.

# 15

## Weitere anwendbare Bestimmungen

Im Uebrigen sind die Bestimmungen des Ausstellerreglements und der Betriebsordnung der MCH Messe Basel anwendbar.

Basel, April 2009

MCH Messe Schweiz (Basel) AG  
Die Geschäftsleitung

MCH Messe Schweiz (Basel) AG  
CH-4005 Basel, Schweiz  
Telefon +41 58 200 20 20  
Telefax +41 58 206 21 94  
E-Mail: info@messe.ch  
Internet: www.messe.ch  
Postkonto: 40-2810-1  
Bankkonto: Basler Kantonalbank, CH-4002 Basel  
Konto-Nr. 16 454.245.45, Clearing-Nr. 770  
Swiftcode BKB Bch BB